

Erläuternder Bericht des Vorstands zu §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 14. Juli 2006 stellt neue Anforderungen an die Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht. Die Dürr Aktiengesellschaft hat diese neuen Offenlegungsanforderungen, die in den §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB formuliert sind, im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 erfüllt. Gemäß § 171 Absatz 2 Satz 2 AktG muss der Aufsichtsrat diese Offenlegungen in seinem Bericht erläutern. Auch das ist geschehen.

Der Gesetzgeber hat nun im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes die oben genannten Regelungen geändert. Die Erläuterungspflicht des Aufsichtsrats entfällt künftig, nunmehr muss der Vorstand ergänzend Stellung nehmen. Das Gesetz und die damit einhergehende Änderung des Aktiengesetzes treten am 25. April 2007 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Vorstand der Dürr Aktiengesellschaft den folgenden erläuternden Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats an:

- Bezüglich der Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Änderung der Satzung finden ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Regelungen Anwendung. Darüber hinaus gehende Regelungen, beispielsweise in der Satzung, existieren nicht. Bei den von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen (zu Kapitalerhöhung, Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Kombinationen dieser Instrumente) handelt es sich um Vorratsbeschlüsse. Diese Beschlüsse verschaffen Dürr bei Bedarf einen größeren Spielraum bei der Finanzierung.
- Die in den Bedingungen der Unternehmensanleihe vom Juli 2004 formulierten Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels sind üblich und in vergleichbarer Form auch in den Anleihebedingungen anderer Emittenten enthalten. Sie dienen der Absicherung der Interessen der Anleiheinhaber.

Aufgrund der Aufhebung der Pool-Vereinbarung zwischen den Anteilseignern Heinz Dürr GmbH, Heinz und Heide Dürr-Stiftung GmbH, Süd-Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH und BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum 13. April 2007 bestehen zwischenzeitlich keine Beschränkungen mehr, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Stuttgart, den 25. April 2007

Der Vorstand



Ralf Dieter



Martin Hollenhorst